

Das Abendmahl in der christlichen Gemeinde

Thesen für das Gespräch zur Theologie und Praxis von Abendmahlsfeiern.
(Uwe Dittmer)

1. Abendmahlsfeiern in der biblischen Überlieferung

- 1.1. Die **exegetischen Bemühungen** um die im Neuen Testament überlieferten Abendmahlstexte haben folgendes **Ergebnis** gebracht: Die uns vorliegenden Texte sind liturgische Texte und geben darüber Auskunft, wie in verschiedenen Gemeinden Abendmahl verstanden wurde. Sie zeigen, dass es in frühchristlicher Zeit keine einheitlichen Abendmahlsfeiern gab.
 - 1.2. Die vermutlich **älteste Abendmahlsüberlieferung** und -praxis finden wir im 1. Korintherbrief (Kap11). Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass die Feier des Abendmahls das **ganze** Zusammensein der Gemeinde im Geist der Geschwisterlichkeit und der Liebe umfasst. Essen und Trinken sind nur ein Teil davon. Gedeutet wird das **Teilen** (Brechen) des Brotes und der im Kreis **herumgereichte** Becher, also ein **Vorgang**. In dieser Tradition heißt die ganze Feier später "Brotbrechen" (Apg.2,42).
 - 1.3. Erst in der bei **Markus** (14,22-24) erkennbaren Überlieferung wird neben der Deutung des Brotbrechens der Becher **inhalt** gedeutet, also die Materie (eine Folge der Übersetzung aus jüdischem in „heidenchristliches“ Denken).
 - 1.4. In der Überlieferung des **Matthäus** (26,26-28) wird zusätzlich auf die **Vergebung der Sünden** Bezug genommen. Darin zeigt sich vermutlich die Erinnerung daran, dass Jesus in den Mahlzeiten mit "Sündern und Zöllnern" Gottes **Liebe und Offenheit für alle** Menschen auf Grund von Vergebung praktiziert und gefeiert hat. Das Abendmahl erinnert auch diese Mahlzeiten.
 - 1.5. Die im **Johannesevangelium** erkennbare Auffassung vom Abendmahl (Johannes 6 – jedoch ohne „Einsetzungsworte“) führt weit weg von der Überlieferung bei Paulus und den Synoptikern. Sie hat mit Jesu Mahlzeiten nichts mehr zu tun. Sie führt zur Auffassung des Bischofs Ignatius (um 115): Das Abendmahl sei eine Arznei (Pharmakon) der bzw. zur Unsterblichkeit.
 - 1.6. Viele Exegeten sind überzeugt, dass das Abendmahl aus **2 Wurzeln** Kraft gewinnt:
 - aus den **Gemeinschaftsmahlzeiten** (s.1.4.), in denen Menschen Freundschaft (Liebe), Vergebung, Gemeinschaft mit Gott, Bejahung und Annahme erfahren. Diese Mahlgemeinschaft bedeutete für sie soziale Veränderung und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft, wie es in der Botschaft Jesu vom „Reich Gottes“ zur Sprache kam;
 - aus der **letzten Mahlzeit Jesu** mit seinen Jüngern.Matthäus verbindet am deutlichsten beide Wurzeln miteinander.
 - 1.7. Bei näherer Betrachtung der Abendmahlsüberlieferungen zeigt sich, dass die verbreitete Meinung, das Abendmahl bewirke vor allem Vergebung der Sünden, **nicht** ausreicht, um die Weite der Abendmahlsgabe zu beschreiben. Folgende **Aspekte** sind besonders wichtig (siehe auch zu 3.7):
 1. Der **Aspekt der Gemeinschaft** (des Bundes) des Volkes Gottes, damit auch der **Verbindlichkeit** unter den Teilnehmern an einem Ort (und in der weiten Welt und zu allen Zeiten). Der Bund mit Gott hat zur Folge: Die 1. Loyalität der Christen gehört Gott und dem Gottesvolk, der Gemeinde.
 2. Der **Aspekt der Verwirklichung des Reiches Gottes** (= der Welt, wie Gott sie will und auch möglich macht) hier und heute mitten unter uns. **Gerechtigkeit und Frieden** geschehen im Teilen des Brotes (Gerechtigkeit) und im mit einander Teilen des Bechers (Versöhnung). Dabei entsteht die **Freude** am Miterleben von „Gottes neuer Welt“ (Paulus: Römer 14,17).
 3. Der **Aspekt der Sündenvergebung**, der Gemeinschaft der Sünder am Tisch Jesu (Gottes) "allein aus Gnaden". Dabei geschieht Entlastung von der Last der Vergangenheit und Aufbruch in das neue Leben in Gemeinschaft mit Gott und den Menschen = Resozialisierung.
 4. Der **Aspekt der Sendung** in die Welt, d.h. die Beauftragung zur Teilnahme an Gottes Handeln, die Welt zu ihrem Ziel zu führen, in dem "Gerechtigkeit und Frieden sich küssen" = Schalom.
- Die **individualistische Verengung** in der Formel "... für dich gegeben... für dich vergossen..." hat **keinen** Grund im Zeugnis des Neuen Testaments und sollte wegen ihrer Missverständlichkeit und der Bestätigung bisheriger Einseitigkeit vermieden werden.

- 1.8. Die Überlieferung des Abendmahls im NT gibt kein ausreichendes Material, um die **Geschlossenheit oder die Offenheit der Abendmahlsfeier** hinreichend zu begründen: 1.Kor.14,24 rechnet mit der Möglichkeit, dass Fremde am Gottesdienst teilnehmen. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass es zu dieser Zeit auch gottesdienstliche Versammlungen ohne die Feier des Herrenmahls gab. Erst in der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts legt eine Kirchenordnung (Didache) unter Berufung auf Matthäus 7,6 ausdrücklich fest, dass nur Getaufte an den gottesdienstlichen Tischgemeinschaften teilnehmen dürfen. Diese Festlegung wäre unnötig, wenn es schon immer so gewesen wäre.
- 1.9. Es gibt im NT **keine Anzeichen dafür, dass getaufte Glieder der Gemeinde nicht an der Feier des Herrenmahls teilnehmen durften**. Wenn zu jener Zeit Kinder getauft wurden, wofür und wogegen es keinen ausreichend begründeten Nachweis gibt, dann konnten sie auch aller Wahrscheinlichkeit nach an den Herrenmahlsfeiern teilnehmen. Die Logik des Herrenmahls fordert ihre Teilnahme.
- 1.10. Die Frage der **Reihenfolge von Taufe und Abendmahl** wird im NT nicht gestellt. Auch das geschieht erstmalig in der o.g. Kirchenordnung im 2. Jahrhundert. (Siehe jedoch zu 2.8.).

2. Teilnahme von Kindern an den Abendmahlsfeiern der Gemeinde

- 2.1. Der **Ausschluss von Kindern**, die getaufte Glieder der Gemeinde sind, einzig aus Gründen ihres Alters, kann theologisch nicht begründet werden und **ist nicht zu verantworten**.
- 2.2. **Für die Teilnahme von Kindern** an den Abendmahlsfeiern der Gemeinde sprechen vor allem folgende Gründe:
 1. Kinder sind nicht erst "werdende Menschen", nicht erst "werdende Christen", sondern in ihrem Kindsein ganze Menschen und "Vollbürger im Reich Gottes".
 2. Nach Mt. 18,3 ist der Glaube der Kinder keine *Vorform* des Glaubens, sondern *Vorbild* des Glaubens für die Erwachsenen.
 3. Wer eine Vorbedingung für die Teilnahme am Abendmahl erfüllt sehen will, lässt nicht gelten, dass wir *alle* "allein aus Gnaden" *Gäste* am Tisch des Herrn sind und also auch *nicht die Einladenden*.
 4. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde während der Abendmahlsfeier zu spalten, wenn ein wesentlicher Aspekt des Abendmahls gerade Konstituierung und immer neue Realisierung der Gemeinde als Gemeinschaft des Gottesvolkes ist.
- 2.3. Wer ein **"ausreichendes Verständnis"** vom Abendmahl für die Teilnahme an der Feier fordert, muss folgende Fragen beantworten:
 - Was ist mit einem "ausreichendem Verständnis" gemeint?
 - Wie ist dabei das Verhältnis von Quantität und Qualität des Verständnisses zu bestimmen?
 - Wer hat das "nötige Verständnis"?
 - Welches Bild vom Menschen (als dem intellektuellen Wesen) wird dabei zum Maßstab gemacht?
 - Wie verhält es sich mit dem "ausreichenden Verständnis" in der real vorfindlichen Gemeinde allgemein, bei geistig behinderten Gemeindegliedern im Besonderen?
 - Welches Verständnis von der Taufe liegt bei der Säuglings- und Kindertaufe vor? Gilt das Argument der "gratia praeveniens" (die uns immer zuvor kommende Gnade Gottes) nur für die Kindertaufe?
 - Wie ist das Verhältnis von "Verstehen des Kopfes" (ratio) und "Verstehen des Herzens" (sentiment) bei der Abendmahlsfeier zu bestimmen?
- 2.4. Bei der Teilnahme von Kindern an der Abendmahlsfeier ist nicht an eine **Säuglingskommunion** (wie in der orthodoxen Kirche) zu denken, weil die Wirkung des Abendmahls nicht im Sinne eines "opus operatum" (etwas, was automatisch ohne willentliche Annahme wirkt) zu verstehen ist. Eine Festlegung des Kindesalters widerspricht dem Grundsatz unserer Kirche (Richtlinien für das Konfirmierende Handeln in der Kirchenprovinz Sachsen vom 3.4.1982: "Die Gemeinde lädt im Gehorsam gegenüber dem verheißenden Stiftungswort ihres Herrn alle ein, die sein Ruf erreicht und die durch die Taufe Glieder der Gemeinde Christi sind" (Grundsatz der Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR)

- 2.5. Erwachsene wie Kinder sollen entsprechend ihren **Verstehensmöglichkeiten** wissen, warum die Gemeinde Abendmahl feiert, was sie dabei erwartet und welche Folgerungen sich aus der Teilnahme an der Feier ergeben.
Die Verantwortung hierfür trägt die Gemeinde insgesamt, jedoch soll der Gemeindegemeinderat dafür sorgen, dass das Gespräch über das Abendmahl in der Gemeinde geführt und dass zu einem vertieften und erweiterten Verstehen geholfen wird. Im Blick auf die Kinder tragen die Eltern eine besondere Verantwortung. Sie werden aber durch Gemeindeglieder unterstützt, die mit der Unterweisung der Kinder in der Gemeinde beauftragt sind.
In der Gemeinde, in der Kinder an Abendmahlsfeiern teilnehmen, soll dafür gesorgt werden, dass immer wieder (einmal jährlich?) das Gespräch über das Abendmahl mit den Kindern geführt wird.
- 2.6. Die **Teilnahme von Kindern** an den Abendmahlsfeiern der Gemeinde kann, dem Alter der einzelnen Kinder angemessen, gleichzeitig (parallel) in verschiedener Weise erfolgen:
1. Kinder stehen neben den Eltern (o.a. Beziehungspersonen) in der Abendmahlsrunde am Altar;
2. Eltern teilen ihr Brot, das sie empfangen, mit ihren (den) neben ihnen stehenden Kindern;
3. Kinder empfangen selber Brot;
4. Kinder empfangen Brot und Kelch (Becher).
Bei Abendmahlsfeiern, an denen Kinder teilnehmen, soll Traubensaft verwendet werden (siehe zu 3.7.1.)
- 2.7. Eine **Teilnahme von ungetauften Erwachsenen** an Abendmahlsfeiern der Gemeinde wird als *allgemeine Praxis* z.Zt. von kirchenleitenden Gremien abgelehnt.
Obwohl für eine Ablehnung keine eindeutigen neutestamentlichen Begründungen angeführt werden können, spricht für diese Entscheidung die allgemeine Überzeugung der ökumenischen Kirchen. Mit Sicherheit kann formuliert werden: "Eine Teilnahme am Herrenmahl ist für den (Erwachsenen) nicht denkbar, der diese Feier für *unverbindlich* ansieht" (Becker, ehem. Präses der Synode der EKIBB, 18.6.1982). Frage: Muss das nicht auch für getaufte Erwachsene gelten?
- 2.8. **Für die Teilnahme von ungetauften Kindern** spricht die von Paulus ausgesprochene Heiligkeit der Kinder, die geheiligt werden durch ihre glaubenden Eltern(teile) (1.Kor.7,14). Aus diesem Satz leiten Gemeinden das Recht ab, auch (noch) nicht getaufte Kinder praktizierender Christenfamilien und Kinder von Kindergruppen (Christenlehre, Jungschar, Konfirmanden) zu ihren Abendmahlsfeiern einzuladen.
Ein allgemein so formuliertes Kirchenrecht ist vorerst nicht zu erwarten, doch ist die Entscheidung der örtlichen Gemeinde über ihre *begründete* Abendmahlspraxis zu respektieren.
- 2.8.1 Da vor **keiner** Abendmahlsfeier eine Grundsatzerklärung vor der Gemeinde abgegeben werden kann, in der die Teilnahmebedingungen erläutert werden, **bleibt es allgemeine Praxis der Kirche, dass faktisch Getaufte und Ungetaufte an Abendmahlsfeiern der im Gottesdienst versammelten Gemeinde teilnehmen** (z.B. Abendmahlsfeiern bei Kirchentagen, in großen Stadtkirchen usw.). Aus dem Wissen um die Wurzeln und um den Sinn des Abendmahls verbietet sich ein Ausschluss von Nichtgetauften oder gar eine Zurückweisung am Tisch des Herrn. Daraus folgt auch die (gelegentliche) Akzeptanz von Nichtgetauften in übersichtlicheren Abendmahlsfeiern der Gemeinde.
- 2.8.2. Dennoch **muss** die Kirche in ihrem **Unterricht** erklären, dass ein persongemäßes (altersgemäßes) **Verstehen und die Bereitschaft zur Annahme des Geschenks und Auftrags** angemessene Voraussetzungen für die Teilnahme an den Abendmahlsfeiern sind und bleiben. Wer es also ablehnt sich taufen zu lassen (die Taufe gering achtet) oder Folgerungen anzuerkennen, soll mit Wissen der Verantwortlichen nicht zur Teilnahme an der Abendmahlsfeier eingeladen werden. Aber auch in diesem Fall darf eine Zurückweisung am Altar nicht erfolgen.
- 2.8.3. Die **Teilnahme eines Taufbewerbers** an der Abendmahlsfeier einer Gruppe (z.B. während einer Freizeit) ist grundsätzlich möglich. Sie geht davon aus, dass der Taufbewerber die Taufe hoch achtet. Sie begründet freilich noch nicht die Aufnahme in die volle Abendmahlsgemeinschaft der Kirche. Sie begründet aber ein volles "Gastrecht" in der örtlichen Gemeinde, in welcher der Taufbewerber bekannt ist, ein Gastrecht, das darauf angelegt ist, in absehbarer Zeit in ein "Heimat- und Bürgerrecht im Volk Gottes" umgewandelt zu werden.
In diesem Sinne liegt der Gedanke der **"Gastbereitschaft"** für solche Fälle nahe, wie sie auch für die **Teilnahme von Gliedern anderer christlicher Kirchen** empfohlen wird und schon weithin in protestantischen Kirchen üblich ist.
Gastbereitschaft ist ein sichtbarer Ausdruck für eine grundsätzlich ökumenisch offene Kirche und für die Einsicht, dass weder die eigene Erkenntnis noch die Erkenntnis der jeweiligen (eigenen) Konfessionskirche zugleich die Grenze der Wirklichkeit und der Gemeinschaft im Heiligen Geist darstellt.

3. Zur Gestaltung der Abendmahlsfeiern

- 3.1. Traditionell kennt unsere Kirche **drei** unterschiedliche **Grundgestalten** von Abendmahlsfeiern:
1. Die Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde
 2. Die Abendmahlsfeier an Tischen
 3. Das Krankenabendmahl in der Hausgemeinde bzw. im Krankenzimmer
- Darüber hinaus sind in vergangenen Jahren weitere Möglichkeiten für Abendmahlsfeiern praktiziert worden (vor allem Feiern in Gruppen, auf Freizeiten, Hauskreisen, Jugendtreffen, Kirchentagen).
- 3.2. Die **Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde** geschieht in Formen, die durch das Handbuch zum Gottesdienst vorgeschlagen sind. Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass *keine Form und keine Texte verbindlich* sind, sondern *nur "Beispiel und Angebot"* sein können und wollen. Die damit gegebene Freiheit eröffnet Möglichkeiten, im Rahmen einer durch das Handbuch aufgezeigten Grund-Ordnung Altes mit Neuem zu verbinden und Feiern zu gestalten, die heutigem Abendmahlsverständnis bzw. einem speziellen Aspekt (siehe 1.7. bzw. 3.7) deutlicher entsprechen.
- 3.3. Einem Abendmahlsverständnis, das die **traditionelle individualistische Verengung** überwinden möchte, entspricht es *nicht*, wenn
1. der Pfarrer jedem einzelnen Brot und Kelch reicht,
 2. dazu die Formel benutzt wird: "Für dich gegeben", "für dich vergossen",
 3. ein Klima der Vereinzelung am Abendmahlstisch (Altar) geschaffen und erhalten wird.
- 3.4. Ein Abendmahlsverständnis, das die **gemeinschaftliche Seite** des Abendmahls fördern möchte, wird darauf achten, dass
1. am Abendmahlstisch Gemeinschaft erfahren werden kann, indem, soweit es irgend möglich ist, z.B. alle Teilnehmer in einer oder mehreren Runden um den Altar stehen, *einer dem anderen* Brotteller (Patene) und Becher (Kelch) weiterreicht,
 2. hinterher am Altar in der Runde gesungen wird: "Vater unser im Himmel, dir gehört unser Leben; wir loben dich" (oder ein anderer ähnlicher Kanon oder eine allen bekannte Liedstrophe),
 3. ggf. (wenn nicht in großer Runde) gelegentlich Brot und Becher (Kelch) durch die Reihen weitergereicht wird,
 4. zu Abendmahlsfeiern an Tischen eingeladen wird.
- 3.5. Das **Abendmahl**, das als „**Verheißungszeichen**“ (Ernst Lange) ursprünglich in das tägliche Leben der Menschen eingebettet war, wurde im Laufe seiner Geschichte zum „Kultmahl“ für Eingeweihte und in protestantischen Kirchen an den Rand des Lebens gerückt. Wer das Abendmahl wieder in die **Mitte des Lebens** zurückholen will, wird
1. seine vielfältigen Beziehungen zum gesellschaftlichen und individuellen Leben und zu den bedrängenden Problemen und Konflikten in der Welt aufzeigen,
 2. die liturgische Geheimsprache, deren stereotype Formeln für viele nichts-sagend geworden sind, durch eine für alle, auch Gäste, verstehbare Sprache (keine Zeitungssprache!) ersetzen,
 3. sich bemühen, die mehrdeutige Symbolik erkennbar zu machen für Gottes, auf die Vollendung seiner Welt (Reich Gottes) gerichtetes Handeln in unserer Zeit.
- 3.6. Eine Abendmahlsfeier, die auch **für Kinder offen** sein soll, muss auch in ihrem Vollzug für Kinder offen sein. Die Gemeinde muss lernen, dass Gottesdienst nicht allein am erwachsenen Menschen ausgerichtet werden kann, weil Gott will, dass sich die Gemeinde aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, aus Einheimischen und Fremden ... zusammensetzt. Familiengottesdienste sollten nicht besondere Gottesdienste, sondern der **Normalfall des Gottesdienstes** sein. Ein Teil dieser Gottesdienste ist die Feier des Abendmahls.
- 3.7. Eine Gemeinde, die ein **umfassendes Verständnis** vom Abendmahl zur Wirksamkeit kommen lassen möchte, wird darauf achten, dass
1. die **Grundgestalt** jeder Abendmahlsfeier erhalten bleibt. Dazu gehören
 - die **Worte der Erinnerung** ("Einsetzungsworte"), die in jeder Übersetzung und Übertragung gebracht werden können. **Ungeeignet** ist nur die weithin übliche Evangelien-Harmonie, die zusammengesetzt ist aus unterschiedlichen Überlieferungen und täuschend so tut, als gäbe es Eindeutigkeit, wo nur Unterschiedlichkeit zu finden ist.
 - Verwendung von **Brot und Wein**. **Ungeeignet** sind hauchdünne Oblaten, besser sind Brotblaten (Benediktinerinnen-Abtei Alexanderdorf b. Sperenberg), am besten frisches Brot. Wein kann durch Traubensaft ergänzt oder ersetzt werden. Auf Kinder, Allergiker und Alkoholranke muss **Rücksicht** genommen werden. Rücksichtnahme auf „Schwache“ ist eine **unerlässliche Bedingung** jeder gemeinsamen Abendmahlsfeier (siehe 1. Korinther 11)!

- ein **Dankgebet**, das uns bewusst macht, dass wir alles von Gott empfangen und darum damit (im weitesten Sinne) umgehen, wie Gott es will.

2. die **Vielseitigkeit der Begabungen** in der Gemeinde zu einer Feier beitragen kann, in der viele Bausteine - neben den Grundbausteinen - zu einem Ganzen zusammengefügt werden. Nicht der Pfarrer (die Pfarrerin) feiert mit der Gemeinde, sondern die Gemeinde feiert.

3. **jede Abendmahlsfeier einen Aspekt** besonders aufnimmt, unterstreicht und gestaltet, z.B.

- **Abendmahl - das Fest des Friedens und der Versöhnung**
- **Abendmahl - das Fest des Miteinanders**
- **Abendmahl - das Fest der Gemeinschaft des ganzen Volkes Gottes**
- **Abendmahl - die Feier der Zukunft der Welt, wie Gott sie will (Reich Gottes)**
- **Abendmahl - die Feier der Vergebung, des neuen Anfangs**
- **Abendmahl - die Feier der Aussendung zu Mitarbeitern Gottes**

4. Überlegungen zu Veränderungen der Abendmahlsfeiern

4.1. **Veränderungen der Abendmahlspraxis in der Gemeinde brauchen die Zustimmung der im Gottesdienst sich versammelnden Gemeinde** (nicht derer, die zwar auch dazugehören, aber sich nur selten oder gar nicht beteiligen). Das Abendmahl ist nicht dazu geeignet, neue Spaltungen in der Gemeinde hervorzurufen oder zu begründen.

4.2. Der Weg zu einer neuen Abendmahlspraxis führt über das gemeinsame intensive und geduldige Nachdenken, ggf. unter Hinzuziehung beratender auswärtiger Gäste.

4.3. Es kann grundsätzlich Konservativen in der Gemeinde („es muss so bleiben, wie es immer war“) nicht gestattet werden, durch ihre Verweigerung sinnvolle Änderungen zu verhindern, wenn sie im Geist des Evangeliums vorgenommen werden. Im Gespräch der Gemeinde können nur Sachargumente gelten, die auch diskussionsfähig sind. Der Geist Gottes ist ein dynamischer Geist, d.h. ein Geist der Bewegung und Veränderung.

Was sich angeblich "bewährt" hat, hat sich häufig nicht bewährt.

4.4. Das aufeinander abgestimmte Verhalten von Nachbargemeinden sollte zwar angestrebt werden, kann aber nicht zur Bedingung für Veränderungen gemacht werden. **Die letzte Verantwortung für ihre Gottesdienste trägt die örtliche Gemeinde.**

Allgemeiner Grundsatz:

Alle Veränderungen sollen dazu helfen,

- **dass der Buchtitel "Mit lieblosen Gottesdiensten Gottes Liebe feiern" oder abgewandelt: "Mit bedrückenden Gottesdiensten Gottes Befreiung feiern" bei uns keinen Grund mehr findet,**
- **dass Gestaltung und Sprache unserer (Abendmahls-)Gottesdienste Gottes Zuwendung zur Welt und darin zu *allen* Menschen widerspiegeln,**
- **dass Fremde und der kirchlichen Tradition Fernstehende unsere Gottesdienste als offen, einladend, wohltuend und anregend erleben.**

Die vorstehenden Thesen sind als Gesprächsgrundlage für das gemeinsame Nachdenken in Gemeinden, Pfarr- und Mitarbeiterkonventen gedacht. Sie beschränken sich deshalb auf die in diesen Gemeinden und Gruppen zur Debatte stehenden Fragen. Sofern zeitlich möglich, geht ein gemeinsames Studium der überlieferten Abendmahlstexte der Synoptiker und des Paulus voraus, in dem die Unterschiede der Überlieferungen erarbeitet werden. Sofern gewünscht, werden auch die Frage gemeinsamer Abendmahlsfeiern mit der Römisch-Katholischen Kirche oder andere örtliche Probleme einbezogen.

Literatur: Uwe Dittmer „Im Blickpunkt Abendmahl“ (letzte überarbeitete Auflage EVA, Berlin 1989. Darin u.a. ausführliche Literaturlisten).